

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Vorsteher

20. Juli 2022

Allgemeinverfügung eines Feuerverbots aufgrund der Hitze und Trockenheit

1. Ausgangslage

Gemäss § 13a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, BSG) vom 21. Februar 1989 kann das für den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz zuständige Departement auf Antrag des Kantonalen Führungsstabs (KFS AG) bei ausserordentlicher Trockenheit ein kantonales oder regionales Feuerverbot verfügen.

Die anhaltende Trockenheit und Hitze hat zu einer ausgedehnten Abtrocknung des Bodens sowohl in Wäldern als auch Fluren und Siedlungsgebieten geführt. Wegen den ausbleibenden Niederschlägen steht der Vegetation wenig Wasser zur Verfügung. Die Pegelstände der Fliessgewässer und Seen sind tief. Für die nächsten zwei Wochen ist keine markante Veränderung der Wetterlage absehbar.

Die aktuelle Wetterlage sowie -prognose führen zu einem erhöhten Risiko von Wald- und Flurbränden im Kantonsgebiet. Im Kanton herrscht deshalb eine grosse Waldbrandgefahr (Gefahrenstufe 4 von 5).

Experten der Abteilung Wald (BVU), der Abteilung Landschaft und Gewässer (BVU), der Aargauischen Gebäudeversicherung und des KFS AG haben die Lage beurteilt. Gestützt auf einen entsprechenden Antrag des KFS AG und die obigen Ausführungen ist es nötig, ein Feuerverbot und ein teilweises Feuerwerksverbot zu erlassen.

2. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Gemäss § 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 kann in einer Verfügung aus wichtigen Gründen einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Vorliegend besteht aufgrund der vorherrschenden Hitze und Trockenheit eine hohe zeitliche Dringlichkeit und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, weshalb einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen ist.

3. Demgemäss wird verfügt:

1. Das Feuern aller Art im Wald und an Waldrändern (Mindestabstand 50 Meter) ist im gesamten Gebiet des Kantons Aargau verboten. Davon ausgenommen sind Gas- und Elektrogrill.
2. Im gesamten Gebiet des Kantons Aargau ist im Siedlungsgebiet und im Offenland Feuern in unbefestigten Feuerstellen verboten. Davon ausgenommen sind Gas- und Elektrogrill.
3. Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald und in einem Abstand bis 200 Meter vom Wald ist im gesamten Gebiet des Kantons Aargau verboten.
4. Die Gemeinderäte können auf dem Gemeindegebiet gestützt auf § 13b Abs. 1 BSG strengere Verbote aussprechen.
5. Das bedingte Feuerverbot gilt ab dem 21. Juli 2022, 09.00 Uhr, bis auf Widerruf.

6. Einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Jean-Pierre Gallati
Landstatthalter

Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau

Kopie

- Kantonspolizei des Kantons Aargau
- Aargauische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr
- Chefs der Regionalen Führungsorgane
- Zivilschutzkommandanten der Zivilschutzorganisationen
- Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
 2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
 3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
 4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
 5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.
-